wann sich selbiges jemands mit Schuldt
vnnd in alle Schein vnd, soll so
weitters Völlig zieh,

Welches Laider schwierigen,
ist nicht ohn beschehne Disposition
vnd Bitt, vnd gemelt Schreib.
auch das Hingenommen, sey 8 R
Freiheit Ihr gewilligt,

Sind sind Schuld, Lengt. vnd ain
Lader. oder Commun Schreiben,

Weitters aber die vorig Ratification
Dt. 1640. Vermag, das Ihm die
Innehabung Vermilligt. vnd die.
weil sie seine wahre Ihr, nicht.
werden das Schuldbrief Mangel
fürbringt, oder aber ain Kommun
Schreibengenommen, so aber das
Schuldbrief vorhanden
bleibt, Alsdann Ihm nicht dem.
selben das Commun genommen wird.